

Positionspapier des BSI zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 (Artikel 1: Änderung des Alkoholsteuergesetzes)

Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes sieht in Artikel 1 vor, die Alkoholsteuer (=Spirituosensteuer) zum 1. Januar 2027 von 1.303 Euro auf 1.564 Euro je Hektoliter Reinalkohol anzuheben (= Erhöhung um 20 %). Als jährliche Mehreinnahmen werden rund 385 Millionen Euro erwartet.

Der BSI lehnt die geplante Steuererhöhung aus folgenden Gründen ab:

- Die geplante Maßnahme ist kein verlässliches Instrument zur Haushaltskonsolidierung.
- Sie ist weder mit Verfassungsrecht noch mit Unionsrecht vereinbar.
- Sie belastet die kleinen und mittelständischen Spirituosenhersteller und Importeure, Gastronomie und Barkultur und Tourismus unverhältnismäßig.
- Sie verfehlt ihr gesundheitspolitisches Ziel und belastet vor allem die überwiegend maß- und verantwortungsvoll konsumierenden Erwachsenen.

1. Kein verlässliches Instrument zur Haushaltskonsolidierung

Spirituosen tragen bereits heute den ganz überwiegenden Teil des Steueraufkommens aus alkoholhaltigen Getränken (knapp **70 %**), obwohl sie mengenmäßig nur einen sehr kleinen Anteil am Alkoholkonsum haben (**4,6 %**). Eine Steuererhöhung würde dieses Belastungsungleichgewicht weiter verschärfen. Daran ändert auch die vorgeschlagene Anhebung der Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuer nichts, da bei absoluter Betrachtung der Anteil von Spirituosen am Steueraufkommen aus alkoholhaltigen Getränken nach wie vor um ein Vielfaches höher ausfällt.

Die geplante Maßnahme setzt an einem Marktsegment an, das bereits seit 3 Jahren von **stark rückläufigen Absatzmengen** geprägt ist. Diese Entwicklung würde durch die Steuererhöhung voraussichtlich weiter verstärkt. Zu erwarten sind zudem **Ausweichreaktionen** der Verbraucher zu niedriger besteuerten Getränken, Auslands- und Vorratskäufe sowie ggf. illegale Herstellung und Beschaffung. Auf Unternehmensseite würden die Staatseinnahmen durch **Mindereinnahmen bei Umsatz-, Unternehmens-, Einkommenssteuern und Sozialabgaben** reduziert. Die Maßnahme wäre somit ein **fiskalisches Nullsummenspiel** und kein verlässliches Instrument zur Haushaltskonsolidierung.

Eine Steuer, die den Konsum senken soll, kann zudem nicht zugleich als sichere und dauerhaft steigende Einnahmequelle vorausgesetzt werden. Die Erfahrungen aus Portugal, Großbritannien und der deutschen Branntweinsteuernerhöhung von 1982 zeigen dementsprechend, dass höhere Steuersätze nicht zu höheren Netto-Einnahmen geführt haben.

2. Unvereinbarkeit mit Verfassungs- und Unionsrecht

Alle alkoholischen Getränke enthalten denselben Wirkstoff **Ethanol**. Spirituosen werden jedoch bereits heute mit 13,03 Euro je Liter Reinalkohol besteuert, Bier deutlich niedriger und Wein nicht. Eine zusätzliche Sonderbelastung der Spirituosen bedarf daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung.

Aus einem vom BSI in Auftrag gegebenen **Rechtsgutachten der AWB Law GmbH** aus Münster (Hauptgutachter: Klaus Deimel, Of Counsel, Vorsitzender Richter am Finanzgericht a.D., ehem. Vorsitzender des Zollsensats für das Land Nordrhein-Westfalen beim Finanzgericht Düsseldorf), geht klar hervor, dass die geplante Steuererhöhung um 20 % mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und dem Unionsrecht unvereinbar ist.

Das Rechtsgutachten ist in **Anlage 1** beigelegt.

Zur Begründung führt das Gutachten an, dass die geplante Steuererhöhung die bereits bestehende steuerliche Ungleichbehandlung von Spirituosen gegenüber Wein und Bier weiter erheblich verschärfen würde, obwohl hierfür **kein ausreichender sachlicher Grund** erkennbar ist:

- Das Ziel zusätzlicher Staatseinnahmen allein kann nach einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diese Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen.
- Auch der gesundheitspolitische Zweck liefe leer, da der Spirituosenkonsum sowie der problematische Alkoholkonsum bei Erwachsenen und Jugendlichen bereits seit Jahren rückläufig ist und eine Substitution zu geringer besteuerten Getränken wie Wein oder Bier droht.

Die geplante Steuererhöhung stellt laut Gutachten auch einen Verstoß gegen den **unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz** sowie gegen das **Diskriminierungsverbot** dar.

3. Unverhältnismäßige Belastung von Mittelstand und Wertschöpfungskette

Die Steuererhöhung würde insbesondere kleine und mittelständische Spirituosenhersteller sowie Importeure erheblich belasten. Rund 10.000 kleine Brennereien und handwerkliche Betriebe sind eng mit Landwirtschaft, regionalen Rohstoffkreisläufen und ländlichen Räumen verbunden. Die zusätzliche Belastung gefährdet Margen, Investitionen, Arbeitsplätze und damit die deutsche handwerkliche Brennkunst, die als immaterielles UNESCO-Kulturerbe anerkannt ist.

Auch Importeure würden hiervon nachteilig betroffen, da höhere deutsche Verbrauchssteuern unabhängig vom Ursprungsland die Einstands- und Verkaufspreise erhöhen, die Nachfrage dämpfen und ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Anbietern in Ländern mit niedrigerer Besteuerung schwächen würde.

Mittelbar betroffen wären überdies auch Handel, Gastronomie, Bars, Clubs und Tourismus.

4. Gesundheitspolitische Zweckverfehlung

In Deutschland ist der durchschnittliche **Alkoholkonsum** seit den frühen 2000er-Jahren um rund 20 Prozent **gesunken** (OECD: Health at a Glance, Deutschland). In den letzten 45 Jahren sank der **Spirituosenkonsum** um rund 39 % und seit 2011 um 11,8 % (ifo Institut, BMF).

Die aktuellen Statistiken für Deutschland zeigen zudem einen positiven Trend bei jungen Menschen hin zu einem immer bewussteren Konsumverhalten: Die Drogenaffinitätsstudie 2026 des BIÖG belegt, dass der regelmäßige **Alkoholkonsum** sowohl bei den 12- bis 17-Jährigen als auch bei den 18- bis 25-Jährigen seit über 20 Jahren **rückläufig** ist.

Eine besondere Gesundheitslast durch Spirituosen lässt sich aus der aktuellen Studienlage nicht ableiten. Insbesondere belegen die verfügbaren Studien zum jugendlichen Trinkverhalten **keine Sonderrolle von Spirituosen beim Rauschtrinken**. Riskanter Konsum wird anhand der aufgenommenen Alkoholmenge und nicht als Sonderproblem von Spirituosen oder Spirituosenmischgetränken gemessen. Das Rauschtrinken bei den 12- bis 17-Jährigen in Deutschland ist seit mehr als zwei Jahrzehnten rückläufig. Alkoholbedingte

Krankenhauseinweisungen bei Jugendlichen sind auf einem 25-Jahres-Tief und im Fünfjahresvergleich um über 60 % gesunken.

Die Steuererhöhung würde somit vor allem die **überwiegend maß- und verantwortungsvoll konsumierende Erwachsenen** belasten (95% laut Konsummusterstudie von Nielsen IQ 2025). Zudem ist zu beachten, dass problematisch Konsumierende häufig weniger preissensibel reagieren, während **Ausweichbewegungen zu Bier und Wein** die erhoffte Wirkung auf den Gesamtkonsum zusätzlich abschwächen.

Zielgenauer sind daher **Aufklärung und Prävention**, insbesondere ein konsequenter Jugendschutz, Alterskontrollen, Verkaufsstellenschulungen, Früherkennung und niedrigschwellige Hilfen für Risikogruppen. Die entsprechenden Initiativen des „**Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung**“ des BSI führen seit Jahrzehnten nachweislich und nachhaltig zu Verhaltensänderungen.

Der BSI fordert daher,

die geplante Erhöhung der Spirituosensteuer nicht weiterzuverfolgen, insbesondere auch unter dem Aspekt ihrer **Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit**.

Falls das Vorhaben weiterverfolgt werden sollte, fordert der BSI

- eine transparente Darstellung aller Annahmen sowie eine realistische **Netto-Folgenabschätzung** unter Einbeziehung von Absatzrückgängen, Ausweich- und Substitutionseffekten, Umsatzsteuer-, Ertragsteuer- und Beschäftigungseffekten,
- eine konkrete **Folgenbewertung** für Mittelstand, Brennereien, Landwirtschaft, Gastronomie, Tourismus und ländliche Räume,
- einen **belastbaren Nachweis**, dass eine Steuererhöhung **gesundheitspolitisch wirksamer und zielgenauer** ist als Prävention, Aufklärung, Jugendschutz und frühzeitige Hilfen
- sowie eine **Offenlegung der tatsächlichen fiskalischen Auswirkungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten** sowie eine wissenschaftliche Evaluation der gesundheitspolitischen Folgen.
- Für eine rechtssichere Umsetzung ist zudem ein **ausreichender Übergangszeitraum** erforderlich. Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 ist angesichts notwendiger Anpassungen von IT-Systemen, Steuer- und Produktstammdaten, Verträgen, Preisen, Meldeprozessen und Lagerbeständen unrealistisch.

Nähere Informationen finden Sie in einer ausführlichen Hintergrundpapier des BSI als **Anlage 2**.

Bonn, den 7. September 2026